Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7940

20. 09. 90

Sachgebiet 2212

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Graf von Waldburg-Zeil, Oswald, Daweke, Schemken, Dr.-Ing. Kansy, Magin, Schwarz, Seesing, Jäger, Nelle, Frau Augustin, Dr. Blank, Börnsen (Bönstrup), Carstensen (Nordstrand), Fuchtel, Ganz (St. Wendel), Dr. Grünewald, Günther, Hedrich, Frau Dr. Hellwig, Herkenrath, Hinsken, Hornung, Jung (Limburg), Keller, Krey, Frau Limbach, Lowack, Maaß, Regenspurger, Frau Rönsch (Wiesbaden), Ruf, Frau Schätzle, Spilker, Dr. Uelhoff, Frau Dr. Wisniewski und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Neuhausen, Dr. Thomae, Dr.-Ing. Laermann, Nolting und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (13. BAföGÄndG-E)

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Förderung des Besuchs von berufsqualifizierenden Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG auf diejenigen Schüler auszudehnen, die in Ländern mit 9jähriger allgemeinbildender Schulpflicht bereits in der 10. Jahrgangsstufe eine derartige Berufsfachschulklasse besuchen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine entsprechende Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG vor, die rückwirkend zum 1. August 1990 in Kraft treten soll.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten werden für 1990 auf rd. 7 Mio. DM und für die Folgejahre auf rd. 17 Mio. DM jährlich geschätzt. Davon trägt der Bund 65 v. H. und tragen die Länder 35 v. H.

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (13. BAföGÄndG-E)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936), wird die Textstelle „ab Klasse 11," gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft.

Bonn, den 19. September 1990

Graf von Waldburg-Zeil
Oswald
Daweke
Schemken
Dr.-Ing. Kansy
Magin
Schwarz
Seesing
Jäger
Nelle
Frau Augustin
Dr. Blank
Börnsen (Bönstrup)
Carstensen (Nordstrand)
Fuchtel
Ganz (St. Wendel)
Dr. Grünewald
Günther
Hedrich
Frau Dr. Hellwig
Herkenrath
Hinsken
Hornung
Jung (Limburg)
Keller
Krey
Frau Limbach
Lowack
Maaß
Regenspurger
Frau Rönsch (Wiesbaden)
Ruf
Frau Schätzle
Spilker
Dr. Uelhoff
Frau Dr. Wisniewski
Dr. Dregger, Dr. Bötsch
und Fraktion

Neuhausen
Dr. Thomae
Dr.-Ing. Laermann
Nolting
Mischnick und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Förderung des Besuches von berufsqualifizierenden Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG auf diejenigen Schüler auszudehnen, die in Ländern mit 9jähriger allgemeinbildender Schulpflicht bereits in der 10. Jahrgangsstufe eine derartige Berufsfachschulklasse besuchen. Ihnen soll es — ebenso wie Schülern in Ländern mit 10jähriger allgemeinbildender Schulpflicht — ermöglicht werden, ihre Berufswahl vor dem Hintergrund einer bereits vom Beginn des Berufsfachschulbesuches an bestehenden Förderungsfähigkeit nach dem BAföG treffen zu können.

B. Besonderer Teil der Begründung

Zu Artikel 1

Durch die Streichung der Textstelle „ab Klasse 11," wird erreicht, daß Schüler der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG genannten Berufsfachschulklassen auch dann gefördert werden können, wenn der entsprechende Bildungsgang bereits mit der 10. Jahrgangsstufe beginnt.

Zu Artikel 3

Die Gesetzesänderung soll rückwirkend zum Beginn des Schuljahres 1990/91 mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten werden für 1990 auf rd. 7 Mio. DM und für die Folgejahre auf rd. 17 Mio. DM jährlich geschätzt. Davon trägt der Bund 65 v. H. und tragen die Länder 35 v. H. Die auf den Bund entfallenden Kosten sind durch die Ansätze der Finanzplanung gedeckt.

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich bei dem von der Gesetzesänderung betroffenen Personenkreis um eine auch im Zusammenhang der Ausbildungsförderung kleine Fallgruppe handelt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333